

Beschluss Nr. 91/2016

Schwyz, 26. Januar 2016 / ju

Initiativbegehren „PlusEnergiehaus – das Kraftwerk für den Kanton Schwyz“

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Am 8. Januar 2014 wurde das Initiativbegehren „PlusEnergiehaus – das Kraftwerk für den Kanton Schwyz“ eingereicht. Der Regierungsrat hat am 25. August 2015 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Antrag zum Initiativbegehren (RRB Nr. 796/2015) verabschiedet.

Die kantonsrätliche Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr hat das Geschäft anlässlich ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beraten.

Bei der Schlussabstimmung sprachen sich sieben Kommissionsmitglieder für eine Sistierung der Vorlage bis zum Zeitpunkt der Behandlung der Vorlage zur Teilrevision des Energiegesetzes aus, drei Kommissionsmitglieder stimmten dagegen.

Im Falle einer Ablehnung des Sistierungsantrags durch den Kantonsrat fordern fünf Kommissionsmitglieder die Ablehnung der Initiative, vier Mitglieder stimmten für Annahme. Dazu wurde seitens der CVP- und SP-Kommissionsmitgliedern ein Minderheitsantrag eingereicht, die Initiative anzunehmen.

Der anwesende Vertreter des Initiativkomitees bejahte die Frage, dass sie einer Sistierung zustimmen können. Mit Schreiben vom 14. November 2015 wurde diese Zustimmung zur Sistierung schriftlich bestätigt.

2. Anträge und Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Antrag auf Sistierung

2.1.1 Initiative und laufende Revision des Energiegesetzes

Im vom Kantonsrat am 25. März 2015 verabschiedeten Gesetzgebungsprogramm 2015–2016 (RRB Nr. 46 vom 20. Januar 2015) wurde die Revision des Energiegesetzes aufgenommen. Die

Revision war schon im Gesetzgebungsprogramm 2013–2014 vom Parlament aufgenommen worden. Im Beschluss Nr. 748 vom 18. August 2015 wurden schliesslich die Ziele der Revision des kantonalen Energiegesetzes näher definiert. Dabei wurden teilweise die Anliegen der Initiative aufgenommen. Diese Gesetzesvorlage wird im 3. Quartal 2016 vorliegen und dem Kantonsrat überwiesen werden.

Der Regierungsrat ist trotz dieser Ausgangslage aus den nachfolgenden rechtlichen Überlegungen gegen eine Sistierung.

2.1.2 Rechtliche Beurteilung

Der Regierungsrat stellt fest, ob eine Initiative zustande gekommen ist (§ 30 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010, KV, SRSZ 100.100). Dies hat er bezüglich der Energieinitiative mit Beschluss Nr. 49 vom 21. Januar 2014 getan.

Darauf entscheidet der Kantonsrat über Gültigkeit, Annahme oder Ablehnung der Initiative. Mit Beschluss Nr. 796 vom 25. August 2015 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, die Initiative als gültig zu erklären und sie abzulehnen. Die vorberatende Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr beantragt mehrheitlich, die Initiative bis zur Behandlung der Vorlage zur Teilrevision des Energiegesetzes zu sistieren.

Gemäss § 33 Abs. 1 KV hat der Kantonsrat innert 18 Monaten seit der Feststellung des Zustandekommens über die Annahme oder Ablehnung und damit vorfrageweise auch über die Gültigkeit einer Initiative zu entscheiden. Zwar ist diese Frist bereits abgelaufen, da jedoch die Initiative beim Kantonsrat in der parlamentarischen Beratung hängig ist, ist er zuständig, über die beantragte Sistierung zu entscheiden. Dabei hat er vorab zu prüfen, ob eine Sistierung unter der neuen Verfassung überhaupt zulässig ist, zumal die Sistierung der Energieinitiative bewirkt, dass der Kantonsrat nicht wie in der Verfassung vorgesehen innert 18 Monaten über die Annahme oder Ablehnung der Initiative beschliesst. Diese Frist ist ohnehin schon am 21. Juli 2015 abgelaufen.

Weder die Sistierung einer Initiative noch deren Rückzug sind im kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht ausdrücklich geregelt. Die neue Kantonsverfassung verlangt hingegen gemäss dem Wortlaut von § 33 Abs. 1 KV ausdrücklich, dass der Kantonsrat innert 18 Monaten über Annahme oder Ablehnung bzw. auch über die Gültigkeit einer Initiative zu entscheiden hat. Zwar räumt § 33 Abs. 2 KV dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, weitere Fristen vorzusehen. Dabei weist der Bericht der Verfassungskommission vom 17. Dezember 2009 (S. 63) neben Fristen bei Initiativen mit Gegenvorschlag auch auf Fristerstreckungen hin, ohne weiter zu erläutern, in welchen Fällen und wie oft Fristen erstreckt werden sollen. Bisher sind keine weiteren Fristen in der Verfassung oder in einem Gesetz festgelegt worden.

Die Behandlungsfrist von 18 Monaten in § 33 Abs. 1 KV ist mit der Begründung eingeführt worden, dass sich der Gesetzgeber mit dem Anliegen einer Initiative befassen soll, so lange dieses noch aktuell ist. Es soll damit verhindert werden, dass Initiativen „auf die lange Bank geschoben werden“ und damit das Interesse an ihnen verloren geht. Der Gesetzgeber will damit – unabhängig allfälliger Absichten der Initianten – erreichen, dass der Kantonsrat innert 18 Monaten einen Entscheid über das weitere Schicksal einer Initiative fällt und da sieht das geltende Verfassungs- und Gesetzesrecht nur die (Un-)Gültigkeit, Annahme oder Ablehnung vor. Da in der Vergangenheit in Einzelfällen Initiativen während längerer Zeit nicht behandelt wurden, soll nach geltendem Verfassungsrecht innert 18 Monaten ein Entscheid des Gesetzgebers über das Schicksal einer Initiative fallen. Solange der Gesetzgeber nicht selbst Fristerstreckungen vorsieht, ist eine Sistierung nicht zulässig. Die geltenden Verfassungsvorschriften sind klar. Der Kantonsrat hat – nachdem die 18-monatige Frist ohnehin schon abgelaufen ist – jetzt über die (Un-)gültigkeit, die Annahme oder Ablehnung der Initiative zu entscheiden. Der Antrag auf Sistierung ist bisher nicht

vorgesehen und widerspricht der 18-monatigen Behandlungsfrist, weshalb über den Sistierungsantrag nicht abzustimmen ist.

Daran ändert auch der Umstand nicht, dass erst neulich die Zulässigkeit der Sistierung einer Initiative durch den Regierungsrat bejaht worden ist. Es handelte sich dabei um die unter der alten Verfassung eingereichten Initiative der SVP „Stopp den überbordenden Staatsaufgaben“, deren Sistierungsmöglichkeit vom Regierungsrat nach Inkrafttreten der neuen Verfassung im Jahre 2014 beurteilt worden ist. Die Sistierung wurde damals im Amtsblatt publiziert. In der Kantonsratssession wurde von der Sistierung Kenntnis genommen und nicht in Frage gestellt.

Der Kantonsrat hat die abschliessende Beschlussfassung über diese verfassungsrechtliche Frage.

2.2 Minderheitsantrag

Der Minderheitsantrag, welcher eine Annahme der Initiative fordert, wird vom Regierungsrat abgelehnt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
 - a) den Antrag auf Sistierung der Initiative nicht entgegenzunehmen;
 - b) den Minderheitsantrag für eine Annahme der Initiative abzulehnen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement (unter der Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber